



BENUTZUNGSORDNUNG

für Schulräume und Turnhallen des Schulverbandes Bad Bramstedt für schulfremde Zwecke

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Schulräume und die Turnhallen des Schulverbandes können für gemeinnützige, kulturelle, sportliche oder jugendfördernde Zwecke überlassen werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen. Für die Benutzung ist eine Genehmigung des Schulverbandes erforderlich. Die Genehmigung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Schulverband zu beantragen.
- (2) Schulische Veranstaltungen haben - auch außerhalb der Unterrichtszeiten - grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen Veranstaltungen. Die/Der Nutzer(in) ist 1 Woche vor dem Termin hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Haftung

- (1) Der Schulverband überlässt dem Veranstalter die Schulräume oder die Turnhalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume wieder so herzurichten, dass ein Schulbetrieb durchgeführt werden kann.
- (2) Der Veranstalter stellt den Schulverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Schulverband und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist diese dem Schulverband nachzuweisen.

- (3) Die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.



- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen.

§ 3 Benutzung

- (1) Während der Benutzungsdauer steht dem/der Schulleiter(in) bzw. der/dem Hausmeister(in) das Hausrecht zu. Sie/er übergibt der/dem Leiter(in) der Veranstaltung die Schulräume oder die Turnhalle mit Nebenräumen, dieser kann die Räumlichkeiten dann für die Benutzung freigeben.
- (2) Schulräume, Turnhallen und Nebenräume dürfen nur benutzt werden, wenn die/der Leiter(in) der Veranstaltung anwesend ist. Die/Der Veranstaltungsleiter(in) sind dem Schulverband schriftlich mitzuteilen.
- (3) Schäden, die während der Benutzung an den Gebäuden, in den Räumen, an Geräten und Einrichtungsgegenständen entstehen, sind der/dem Schulleiter(in) bzw. der/dem Hausmeister(in) unverzüglich zu melden.
- (4) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist im gesamten Schulgebäude grundsätzlich nicht gestattet.

§ 4 Benutzung der Turnhallen

- (1) Mit Straßenschuhen darf weder ein Turn- noch ein Spielbetrieb durchgeführt werden. Der Wechsel des Schuhzeuges hat nur in den Umkleieräumen zu geschehen. Der Turn- u. Spielbetrieb darf nur mit Sportschuhen durchgeführt werden, die über ein helle, abriebfeste Sohle verfügen.
- (2) Matten sind stets zu tragen, nicht zu schleifen. Sie dürfen nur in den Hallen zur Benutzung freigegeben werden.
- (3) Geräte sind nach der Benutzung wieder an ihren Standort zu schaffen. Böcke, Pferde und Barren müssen auf die niedrigste Höhe zurückgestellt, Recks abgebaut und an der dafür bestimmten Stelle gelagert werden. Zugtaue für Ringe und Klettertaue sind ordnungsgemäß an den Haken zu befestigen.
- (4) Der Gebrauch von Kreide, Magnesia, Haftmitteln und dergl. ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (5) Bühnenraum darf nur mit Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters benutzt werden.



ORTSRECHTSAMMLUNG

Stadt Bad Bramstedt

2 - 02

(6) Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen sich bei Veranstaltungen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen aufhalten.

§ 5

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Schulverband die weitere Nutzung ganz oder teilweise untersagen.
- (2) Die/Der Schulleiter(in) und die/der Hausmeister(in) haben das Recht, bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung die weitere Nutzung sofort zu untersagen.

Bad Bramstedt, den 27.03.2003

Schulverband Bad Bramstedt
Der Schulverbandsvorsteher

Gez. Unterschrift

Hans-Jürgen Kütbach